

Reglement für den Alumni-Fonds des Geologischen Institutes („Geologie Fonds“)

vom 9. Februar 2016

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005²,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Unter dem Namen „Geologie-Fonds“ besteht an der ETH Zürich ein auf ein Legat aus dem Jahre 1873 zurückgehendes Sondervermögen der Eidgenossenschaft³, ein Legat von Johann Georg Stamm aus dem Jahre 1950 sowie der Schenkung Staub aus dem Jahr 1962 an das Geologische Institut, die im vorliegenden Reglement zusammengeführt werden. Das Kapital und der Zinsertrag des „Geologie-Fonds“ dienen folgenden Zwecken:

- a) zur finanziellen Unterstützung von Studierenden und Doktorierenden der ETH Zürich und Universität Zürich auf den erdwissenschaftlichen Exkursionen;
- b) für Stipendien an Studierende des Studiengangs Erdwissenschaften unter Einhaltung der Bestimmungen der ETH Zürich für die Vergabe von Stipendien;
- c) zur finanziellen Unterstützung von Studierenden und Doktorierenden des Geologischen Instituts bei der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Gebiet der Geologie.

Art. 2 Verfügungsberechtigung

Über die Zusprechung von Beiträgen aus dem Fonds entscheidet die Institutsleitung des Geologischen Instituts am Departement für Erdwissenschaften (D-ERDW).

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

³ „Exkursionsfonds Escher von der Linth“: Heute ein Sondervermögen der ETH Zürich.

Art. 3 Fondsverwaltung und Finanzaufsicht

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet.

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs⁴ übt die Finanzaufsicht aus.

³ Dem Fonds dürfen jederzeit Schenkungen und Legate mit gleicher Zweckbestimmung zugewiesen werden.

Art. 4 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement für den Exkursionsfonds Escher von der Linth (RSETHZ 211.810.004) und Reglement für die Verwendung des Legates Johann Georg Stamm (RSETHZ 211.810.068).

Zürich, 9. Februar 2016

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Guzzella

Der Generalsekretär: Bretscher

⁴ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)